

Beschreibung der Quelle, da sie bereits ausführlich in der Spezialstudie der Vf. über die Registrierungstätigkeit der Kommune während des 13. Jh. (vgl. S. 212) behandelt ist, geht aber ausführlich auf die Überlieferungsformen der erhaltenen Dokumente ein und registriert sie in chronologischer Reihenfolge. Beschlossen wird die Einleitung mit Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, die Edition, deren kritischer Apparat sämtliche Textvarianten des Liber memorie und der übrigen Libri iurium angibt und auch sonst allen Anforderungen entspricht, mit einem präzisen Personen-, Orts- und Sachregister.

M. P.

Thomas SCHARFF, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift 4) Frankfurt am Main u. a. 1996, Peter Lang, 327 S., ISBN 3-631-31414-0, DEM 89. – In dieser von Hagen Keller betreuten Münsteraner Diss. von 1992 wird ein Aspekt untersucht, der bisher weder in den Arbeiten zur Ketzerverfolgung noch in denen zu den Kommunalstatuten eine Rolle gespielt hat. Die Häretikergesetzgebung war keine genuin städtische Angelegenheit, vielmehr handelte es sich um die Aufnahme von zunächst päpstlichen und dann kaiserlichen Erlassen in die urbane Gesetzgebung. Bevor dieser Vorgang genauer untersucht wird, stellt S. die fünf wichtigsten päpstlichen Verordnungen gegen Ketzer vom dritten Lateranense (1179) bis zur Bulle Innozenz' IV. von 1252 (*Ad extirpanda*) sowie die entsprechenden kaiserlichen Gebote Friedrichs II. vor. Inhaltlich geht es neben der Bestrafung der religiösen Abweichler selbst vor allem um deren Isolation durch die Inkriminierung ihres Umfelds. In formaler Hinsicht sind die Bestimmungen von Mal zu Mal mehr an die städtischen Normen angelehnt, um die möglichst wörtliche Übernahme in die Statutensammlungen zu garantieren. Nur dann bestand augenscheinlich die Hoffnung auf tatsächliche Anwendung der Gesetze. In vier weiteren Kapiteln zeigt S., daß in dieser Hinsicht die Effektivität schriftlicher Aufforderungen der Päpste an die Kommunen sowie die Versuche päpstlicher Legaten, darunter Hugos von Ostia, des späteren Papstes Gregor IX., weit hinter den Maßnahmen der Mendikanten zurückblieben, die im Rahmen der „Devotio“ von 1233 erste Erfolge hatten und bald die organisierte Inquisition übernahmen. Mit der abschließenden Neuformulierung der Ketzergesetze durch Innozenz IV. fiel auch die Aufteilung der Inquisitionsbezirke zwischen Dominikanern im nördlichen und Franziskanern in südlichen Teil Oberitaliens zusammen. Die Bettelmönche sorgten dafür, daß um 1300 alle kommunalen Verfassungen Ketzererlasse enthielten. Der pragmatische Umgang mit den Häretikergesetzen durch Aktualisierung und Neuredaktion sowie die damit einhergehenden Veränderungen des Gesamtgefüges der Statutencodices werden in einem gesonderten Kapitel behandelt. Die Ergebnisse sind stark überlieferungsabhängig und auch bei ähnlichen Überlieferungsbedingungen von Kommune zu Kommune verschieden. Widerstände richteten sich meist gegen die Inquisitoren, nicht gegen die Weisungen selbst. Insgesamt, so demonstriert S. im abschließenden Kapitel seiner interessanten Arbeit, kam die institutionalisierte und auf schriftlich fixierten Normen basierende Ketzerverfolgung der Tendenz innerhalb der Kommunen zur Bestrafung und Ausgrenzung von Abweichlern nicht nur religiöser Art entgegen. Hinzu trat die ungenaue Definition der Begriffe Häretiker und Häresie, die man im Kampf gegen innerstädtische Konkurrenten gerne anwandte. Die einzelnen Häretikerstatuten hat S. in den